

Vertragliche Regelungen in Horizon Europe - Verbundprojekte

Grant Agreement – GA

- Das Grant Agreement ist der EU-Standardvertrag, der aus dem Vertragstext, dem Data Sheet (Datenblatt mit den wichtigsten Daten eines Projekts) und den Annexen 1 bis 5 besteht. Mit diesem Vertrag werden die Fördermodalitäten für ein Projekt und die Bestandteile der Projektdurchführung festgelegt. Der Vertragstext im Model Grant Agreement ist nicht verhandelbar.
- Das Grant Agreement entspricht dem Mustervertrag Model Grant Agreement (MAG). Das MGA besteht aus einem für alle Förderlinien gleichbleibenden Kernvertrag. Die Spezifika sind je nach Förderlinie im Annex 5 geregelt. Als Erläuterung der einzelnen vertraglichen Regelungen hat die Kommission das Annotated Model Grant Agreement (AGA) herausgegeben.

Abschluss des Grant Agreements

- Das Grant Agreement wird durch den Koordinator sowie die Kommission elektronisch im Funding & Tenders Portal (kurz: F&T Portal) der EU unterzeichnet. Die Partner des Konsortiums treten dem Grant Agreement durch Unterzeichnung der Accession Form förmlich bei. Dies erfolgt ebenfalls elektronisch über das F&T Portal. Sie sind damit ebenfalls vollwertige Vertragspartner.
- Vertragspartner ist jedoch nicht der projektverantwortliche Forschende, sondern der Legal Entity. Dies ist die Institution, bei der das Projekt angesiedelt ist. Hier unterschreibt dann der Legal Representative.
- Die Zeit zwischen Call-Deadline und Vertragsunterzeichnung („time to grant“) beträgt insgesamt nur noch 8 Monate: 5 Monate für die Evaluierung des Antrags, anschließend 3 Monate für die Vorbereitung des Grant Agreements.

Consortium Agreement – CA

- Das Consortium Agreement regelt das Innenverhältnis und die interne Organisation des Konsortiums. Es legt die Rechte und Pflichten der Projektpartner untereinander fest (z.B. Haftungs-, Vertraulichkeits-, Schadensersatzregelungen).
- Der Abschluss eines Konsortialvertrags ist verpflichtend, es sei denn im Arbeitsprogramm (Work Programme) der Ausschreibung wird explizit darauf verzichtet.
- Da der Konsortialvertrag ein privatrechtlicher Vertrag ist, können die Partner den Inhalt – soweit nicht gegen Vorgaben der Grant Agreements verstoßen wird - frei aushandeln. Dafür gibt es Modellverträge, die von verschiedenen Institutionen mit entsprechenden Schwerpunkten zur Verfügung gestellt werden (z.B. DESCA, MCARD, EUCAR). Akademischen Partner empfehlen wir den Abschluss eines Konsortialvertrages basierend auf dem Muster von DESCA.

Abschluss des Consortium Agreements

- Auch der Konsortialvertrag wird nicht vom projektverantwortlichen Forschenden, sondern vom Legal Representative unterzeichnet. Die Unterzeichnung erfolgt in diesem Fall nicht elektronisch. Vor Unterzeichnung des Konsortialvertrages wird dieser im EU-Hochschulbüro geprüft und soweit notwendig zuvor noch verhandelt.

Haftung/Mutual Insurance Mechanism

- Die Kommission hat einen Mutual Insurance Mechanism (MIM) eingerichtet, in den bei Auszahlung der Vorfinanzierung automatisch 5 % - 8 % der Gesamtfördersumme eines jeden Partners abgeführt werden. Treten keine Unregelmäßigkeiten im Laufe des Projektes auf, wird dieser Anzug am Ende des Projektes mit der Schlusszahlung ausgezahlt.
- Kommt es zum Haftungsfall, werden unter bestimmten Voraussetzungen aus den Zinsen dieses Fonds die Rückforderungen der Kommission beglichen. Durch die Einrichtung dieses Fonds ist die Kommission ausreichend gegen Forderungsausfälle abgesichert und kann daher auf jede Form einer gesamtschuldnerischen Haftung der Konsortien verzichten.

Prüfbescheinigung

- In Horizon Europe ist die Zahl der erforderlichen Prüfbescheinigungen über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gleich geblieben. Eine Prüfbescheinigung über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel am Ende der Projektlaufzeit wird fällig, wenn ein Zuwendungsbetrag von 430.000 € erreicht bzw. überschritten wird. Weitere Hinweise finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Die genannten Dokumente der Europäischen Kommission zu Horizon Europe finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechperson im EU-Hochschulbüro Hannover/Hildesheim:

Rechtliche Angelegenheiten

Anna Maria Wagner

Tel.: 0511/762-4042 oder per [E-Mail](#); Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite des EU-Hochschulbüros](#) Hannover/Hildesheim.